



e u r e x *r u n d s c h r e i b e n* 141/07

Datum: Frankfurt, 9. Juli 2007
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Michael Peters

U Hohe Priorität

Volumenrabatte: Hohe Akzeptanz seit Einführung

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 252/06, 011/07

Kontakt: Gregor Althoff, Tel. +49-69-211-1 89 22, E-Mail: gregor.althoff@eurexexchange.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

keine

Zusammenfassung:

Das in den Rundschreiben 252/06 vom 12. Dezember 2006 und 011/07 vom 17. Januar 2007 angekündigte neue Eurex-Preismodell und die damit seit dem 1. Februar 2007 eingeführten Volumenrabatte auf Eigenhandelskonten sind von den Teilnehmern sehr gut angenommen worden.

Aufgrund wiederkehrender Fragen von Eurex-Teilnehmer möchten wir die Grundsätze für die Anwendung der Volumenrabatte und die Prozesse im Falle von Regelwidrigkeiten konsolidiert darstellen.



Volumenrabatte: Hohe Akzeptanz seit Einführung

Das in den Rundschreiben 252/06 vom 12. Dezember 2006 und 011/07 vom 17. Januar 2007 angekündigte neue Eurex-Preismodell und die damit seit dem 1. Februar 2007 eingeführten Volumenrabatte auf Eigenhandelskonten sind von den Teilnehmern sehr gut angenommen worden.

In diesem Zusammenhang möchten wir die Grundsätze für die Anwendung der Volumenrabatte konsolidiert darstellen:

1. Die Grundlage für die Inanspruchnahme von Volumenrabatten ist originäres Eigenhandelsvolumen, welches direkt auf den Eigenhandelspositionskonten („P-Konten“) erfasst wird. Gegebenenfalls wird zusätzlich nicht-rabattiertes Handelsvolumen der M-Konten (bei Nichterfüllung der Market-Maker-Bedingungen) berücksichtigt. Siehe hierzu Abschnitt 3 und insbesondere Ziffer 3.1.1.2 des Preisverzeichnisses (versandt mit Eurex-Rundschreiben 011/07).
2. Auf P-Konten dürfen gemäß Ziffer 4.2 Abs. 1 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („Handelsbedingungen“) nur Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst werden.
3. Handelsvolumina, die nachträglich von Kundenpositionskonten („A-Konten“) gemäß Ziffer 4.3 der Handelsbedingungen auf P-Konten gemäß Ziffer 4.2 der Handelsbedingungen umgebucht werden, sind von Volumenrabatten ausgenommen (vgl. Ziffer 3.1.1.2 Abs. 5 Preisverzeichnis). Ebenso werden Handelsvolumina, die nachträglich von P- oder M-Konten auf das A-Konto umgebucht werden, von der Rabattierung ausgenommen (vgl. Ziffer 3.1.1.2 Abs. 1 Preisverzeichnis). Die aktuelle Fassung des Preisverzeichnisses und der Handelsbedingungen finden Sie auf der Eurex-Website unter dem Pfad:

www.eurexchange.com > Dokumente > Regelwerke

4. Handelsvolumina, die über eine Orderrouting-Schnittstelle begründet und auf P-Konten erfasst werden, sind ebenfalls rabattfähig, sofern diese von Mitarbeitern des Eurex-Teilnehmers als Eigenhandel getätigt werden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass Geschäfte gemäß den Vorgaben in Abschnitt 4 der Handelsbedingungen in Verbindung mit Abschnitt 3 Satz 2 des Preisverzeichnisses auf den hierfür vorgesehenen Positionskonten zu erfassen sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können eine detaillierte Prüfung durch die HÜSt (Handelsüberwachungsstelle) auslösen, um die Einhaltung des Regelwerks und die Integrität des Marktes sicherzustellen.

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, bei unzulässigen Verlagerungen von Geschäftsabschlüssen auf Positionskonten, die bei der Rabattierung Berücksichtigung finden, gewährte Rabatte zurückzufordern bzw. auf bereits entstandene Rabattansprüche keine Rabatte zu leisten (vgl. Ziffer 3.1.1.2 Abs. 5 Preisverzeichnis).

Zudem gilt im Zusammenhang mit der Berechnung und Erstattung von Rabatten Kapitel I Ziffer 2.3 Satz 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG entsprechend. Demnach ist diese berechtigt, zur Überprüfung der korrekten Verbuchung von Geschäftsabschlüssen auf Eigen- bzw. M-Positionskonten gemäß Abschnitt 4 der Handelsbedingungen sowie der Weitergabe von Rabatten durch Clearing-Mitglieder an deren Nicht-Clearing-Mitglieder einen Prüfer im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) oder vergleichbarer Regelungen auf Kosten des Clearing-Mitgliedes zu beauftragen.

Frankfurt, den 9. Juli 2007